

Erste Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 (GV NRW S. 1346) und Artikel 4 (GV NRW S. 1353) des Gesetzes vom 01.12.2021, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 14.12.2021 die Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Jahr 2022 erlassen. Mit Beschluss vom 30.03.2022 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in § 3 die nachstehende erste Änderung dieser Haushaltssatzung herbeigeführt.

Artikel 1

Die Regelung des § 3 der Haushaltssatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.416.000 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Die Haushaltssatzung in der Fassung der ersten Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.